



Zuschüsse und Darlehen von EU und Land jetzt beantragen

Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum sollen weiterentwickelt werden – Anträge bis 15. September – Angebot der Einzelberatung

e:lr! Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) stellt das Land Baden-Württemberg Zuschüsse und Darlehen zur Verfügung. Ziel des Programmes ist es, in den Gemeinden des ländlichen Raumes die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Strukturverbessernde Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei sollen die Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert und der Abwanderung entgegengewirkt werden. Gelingen soll dies vor allem durch eine Stärkung der Ortskerne, durch das Eindämmen des Landschaftsverbrauchs im

Umnutzung bestehender Gebäude, Schließung von Baulücken und Entflechtung so genannter unverträglicher Gemengelagen. Maßnahmen, bei denen erneuerbare Energien und umweltfreundliche Bauweisen eine Rolle spielen, werden meist bevorzugt gefördert. In der Regel erfolgt die Förderung durch Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Dabei haben die Darlehen denselben Subventionswert wie ein eventueller Zuschuss. Im Förderschwerpunkt „Wohnen“ gibt es 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten Zu-

schuss je Wohnung einschließlich Grunderwerb, höchstens jedoch 20.000 Euro. Im Falle der Umnutzung (Scheune oder Stall zu Wohnung) bis zu max. 40.000 Euro. Die Zuschusshöhe beträgt im Förderschwerpunkt „Arbeiten“ bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei besonders bedeutsamen Vorhaben wie der so genannten Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen. Ansonsten beträgt der Zuschuss im Förderschwerpunkt „Arbeiten“ zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Über weitere Voraussetzungen, die hier gelten, vor allem hinsichtlich Unternehmensgröße und Bewilligungshöchstsatz,

die Mehrwertsteuer, sowohl bei privaten als auch bei kommunalen Vorhaben; Mietwohnungen in Neubauten; reine Maschineninvestitionen ohne nachgewiesene strukturelle Effekte, Fahrzeuge und reine Ersatzinvestitionen; der Grunderwerb zwischen Angehörigen. Aus den Stadtteilen können in allen vier Förderschwerpunkten Anträge gestellt werden. In der Kernstadt von Öhringen können ELR-Förderanträge nur für den Förderschwerpunkt „Arbeiten“ gestellt werden. In den Dörfern Baumerlenbach, Büttelbronn (mit Ober- und Untermaßholderbach), Möglingen, Ohrnberg, Schwöllbronn (mit Unterrohr) und Verrenberg können zusätzlich noch Anträge für das LEADER-Programm gestellt werden. Hier gelten dieselben Fördervoraussetzungen wie im ELR. Auch hier empfiehlt sich eine Einzelberatung durch die Stadtverwaltung.

- Gefördert werden Projekte, die unter einen dieser vier Schwerpunkte fallen:
- 1. „Wohnen“**
 - Schaffung von Wohnraum innerhalb der historischen Ortslage durch Umnutzung vorhandener Gebäude
 - Neubau ortsbildgerechter Gebäude in innerörtliche Baulücken
 - Herstellung zeitgemäßer Wohnverhältnisse durch umfassende energetische Modernisierungsmaßnahmen
 - Verbesserung des Wohnumfeldes einschließlich Grunderwerb sowie vorbereitende Maßnahmen zur Bebauung von Grundstücken.
 - 2. „Grundversorgung“**
 - Hierzu zählt die Sicherung der Grundversorgung im jeweiligen Ort mit Waren und privaten Dienstleistungen.
 - 3. „Arbeiten“**
 - Hier werden bevorzugt die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert.
 - 4. „Gemeinschaftseinrichtungen“**
 - Hierunter fallen Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens. In der Regel handelt es sich hierbei um kommunale Vorhaben, die der Allgemeinheit zugute kommen.

Bevorzugt gefördert werden hier auch Entflechtungen sogenannter unverträglicher Gemengelagen (z. B. Umsiedlungen aus beengten, gemischt genutzten Innerortslagen in Gewerbegebiete), aber auch die Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen, die Errichtung von Gewerbehöfen einschließlich dazugehörigem Grunderwerb und vorbereitende Maßnahmen zur Bebauung von Grundstücken. Handelt es sich dabei um besonders innovative oder umweltorientierte gewerbliche Vorhaben, so erhalten diese auch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE bzw. RBW-Mittel).



Hier ein schönes Beispiel einer gelungenen Umnutzung im Stadtteil Büttelbronn: Früher Stall und Scheune, heute mitten im Ortszentrum moderner Wohnraum mit besonderem Flair.

Das Verfahren verlangt, dass die Zuschussanträge gleich in 5-facher Ausfertigung bis spätestens 15. September 2011 eingereicht werden müssen. Abgabestelle in Öhringen ist das Rathaus am Schloss: Amt für Bauordnung und Wirtschaftsförderung, 2. Stock, Zimmer 214, Telefon: 07941/68-167 oder 07941/68-183; Fax 07941/68-230, albert.kuechel@oehringen.de / sabine.ivanovic@oehringen.de

Außenbereich und durch Maßnahmen zum Umweltschutz. Gedacht ist hierbei vor allem an die

muss im Einzelgespräch beraten werden. Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem

Das Verfahren verlangt, dass die Zuschussanträge gleich in 5-facher Ausfertigung bis spätestens 15. September 2011 eingereicht werden müssen. Abgabestelle in Öhringen ist das Rathaus am Schloss: Amt für Bauordnung und Wirtschaftsförderung, 2. Stock, Zimmer 214, Telefon: 07941/68-167 oder 07941/68-183; Fax 07941/68-230, albert.kuechel@oehringen.de / sabine.ivanovic@oehringen.de

Es ist empfehlenswert, die Anträge möglichst schon im Vorfeld mit der Wirtschaftsförderung zu besprechen.

Hinweis: LEADER-Anträge können ohne Stichtag das ganze Jahr über gestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie aus dem Internet: <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1102457/index.html>

Es ist empfehlenswert, die Anträge möglichst schon im Vorfeld mit der Wirtschaftsförderung zu besprechen.

Kultura hat Sommerpause

Die Kultura ist in der Zeit vom 30. Juli bis einschließlich 11. September geschlossen. Ab Montag, 12. September sind wir wieder wie gewohnt für Sie da. Ab dann beginnt auch der Kartenvorverkauf für die neue Saison. Unser Programmheft „Kultur-Erlebnisse 2011/2012“ erhalten Sie kostenlos an allen unseren Vorverkaufsstellen. Außerdem finden Sie alle Informationen zu unseren Veranstaltungen im Webshop unter www.kultura-oehringen.de

Führung durch das Landesgartenschau-Gelände

Wie werden sich Hofgarten und Cappelau durch die Landesgartenschau verändern – kostenlose Führung für alle Bürger

Am Freitag, 9. September um 18.30 Uhr gibt es eine erste öffentliche Führung durch das künftige Gelände der Landesgartenschau 2016. Oberbürgermeister Thilo Michler, Vertreter der Stadtverwaltung sowie die beteiligten Planer erläutern die Besonderheiten des Gartenschaugeländes und skizzieren Möglichkeiten, wie die Flächen entlang der Ohrn nach der Landesgartenschau im Jahre 2016 dauerhaft aussehen könnten. Treffpunkt für alle Interessierten ist der Einfahrtsbereich zum Hofgut Cappel. Bitte öffent-

liche Parkflächen zum Beispiel an der Reitanlage oder auch die Stadtbahn nach Cappel nutzen. Die Führung dauert eine gute Stunde und endet im Schlosskeller, wo es zum Abschluss noch einen kleinen Umtrunk gibt. Die Planungen für die Daueranlagen laufen bereits auf Hochtouren und sollen Ende des Jahres nach der zweiten Runde zur Bürgerbeteiligung mit dem Vorentwurf abgeschlossen sein. Die daran anschließenden Gestaltungs- und Baumaßnahmen werden das Gelände vom Hofgar-

ten über den Cappelrain bis zur Cappelau nachhaltig aufwerten und für die Zukunft „fit“ machen. Im Öhringer Hofgarten und im Hofgut Cappel sollen dabei die historischen Strukturen bewahrt und sanft weiterentwickelt werden. Für die bessere Organisation wird um Anmeldung zu der Führung gebeten. Bitte bis spätestens Dienstag, 6. September im Vorzimmer des Oberbürgermeisters bei Angelika Bolz oder Anja Walter, Telefon 07941/68-115. Die Führung ist kostenlos.



Der Öhringer Gemeinderat war zu Besuch auf der Bundesgartenschau in Koblenz. Der Planer der BUGA, Stephan Lenzen, plant auch die Landesgartenschau in Öhringen und konnte bei einer Führung interessante Einblicke vermitteln.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Öhringen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 19. Juli 2011 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), letztmals geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 GBl. S. 793, 962 und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 GBl. S. 206, geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 GBl. S. 185,193 hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 19. Juli 2011 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom

17. November 2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. März 2010, beschlossen:

ARTIKEL 1 Änderungen

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuersätze

- Bei der Kartensteuer (der Steuer nach der Roheinnahme) nach § 5 Absatz 1 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat
 - bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 20 v. H.
 - bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 20 v. H.

- Bei der Besteuerung der Veranstaltungsfläche nach § 5 Absatz 2 beträgt der Steuersatz
 - bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 10 Euro
 - bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 10 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

- Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 3 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 20 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentliche zugänglich sind 12 v.H. des Einspielergebnisses.

Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentliche zugänglich sind 20 v.H. des Einspielergebnisses.

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielgeräte gemäß § 5 Absatz 4 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 b) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentliche zugänglich sind 12 v.H. des Einspielergebnisses.

- Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielgeräte gemäß § 5 Absatz 4 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 c) beträgt der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentliche zugänglich sind 12 v.H. des Einspielergebnisses.
 - c) unabhängig vom Aufstellungs-ort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 400 Euro.

ARTIKEL 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öhringen, den 19. Juli 2011
Bürgermeisteramt
gez. Thilo Michler
Oberbürgermeister